



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der von der Gemeinde Fahrenzhausen
geführten Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet
(Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)
*in der Fassung der 14. Änderung, gültig ab 01.09.2025***

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr geführten Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungen – Satzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Monatsende.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum Monatsende für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz, Mindestbuchungszeit

- (1) Die Jahresgebühr für alle 12 Monate wird in 12 Monatsbeträgen erhoben.



Bei Ein- oder Austritt während des laufenden Monats fällt der volle Monatsbetrag an.
Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist oder das Kind vorübergehend die Kindertageseinrichtung nicht besucht, ist die Gebühr weiter zu bezahlen.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden für den Kindergarten folgende Gebühren erhoben bei einer Buchungszeit von

		ab 01.09.2025:	ab 01.09.2026:	ab 01.09.2027:	ab 01.09.2028:
a)	mehr als 4 bis 5 Stunden	134,85 €	137,55 €	140,30 €	143,10 €
b)	mehr als 5 bis 6 Stunden	150,20 €	153,20 €	156,27 €	159,39 €
c)	mehr als 6 bis 7 Stunden	174,32 €	177,81 €	181,36 €	184,99 €
d)	mehr als 7 bis 8 Stunden	201,73 €	205,76 €	209,88 €	214,08 €
e)	mehr als 8 bis 9 Stunden	229,13 €	233,71 €	238,39 €	243,15 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 4 bis 5 Stunden“.

(3) Für jeden angefangenen Monat werden für den Bereich der Kinderkrippe bzw. der altersgeöffneten Kindergartengruppe im Kindergarten (Gruppe mit Kindern von 0 – 3 Jahren) folgende Gebühren erhoben bei einer Buchungszeit von

		ab 01.09.2025:	ab 01.09.2026:	ab 01.09.2027:	ab 01.09.2028:
a)	mehr als 3 bis 4 Stunden	235,71 €	240,42 €	245,23 €	250,14 €
b)	mehr als 4 bis 5 Stunden	259,83 €	265,03 €	270,33 €	275,73 €
c)	mehr als 5 bis 6 Stunden	288,34 €	294,11 €	299,99 €	305,99 €
d)	mehr als 6 bis 7 Stunden	336,57 €	343,30 €	350,17 €	357,17 €
e)	mehr als 7 bis 8 Stunden	385,91 €	393,63 €	401,50 €	409,53 €
f)	mehr als 8 bis 9 Stunden	439,63 €	448,42 €	457,39 €	466,54 €
g)	mehr als 9 bis 10 Stunden	503,22 €	513,28 €	523,55 €	534,02 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 3 bis 4 Stunden“.

§ 6 Verpflegungsgeld

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Verpflegungsgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Fahrenzhausen zu zahlen. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Vereinbarung mit dem Essenslieferanten und den betroffenen Personensorgeberechtigten. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Kindertageseinrichtungsgebühren im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Die §§ 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 gelten analog, sofern in der Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten keine anders lautende Regelung getroffen wurde.

§ 7 Gebührenerlass

(1) Ein teilweiser oder vollständiger Gebührenerlass ist auf Antrag in nachfolgenden Fällen möglich:

- Ist die Belastung den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der



Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.

Voraussetzung ist ferner, dass es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen.

- (2) Der Antrag auf teilweisen oder vollständigen Gebührenerlass ist in der Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen zu stellen.

§ 7 a Gebührenermäßigung/ -erlass für Kinder ab 3 Jahre

- (1) Die Benutzungsgebühr für „Regelkinder“ wird monatlich um 100,00 € reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zum Elternbeitrag geleistet wird. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (2) Der staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kindergarten-Gebührensatzung vom 13.01.2000 in der Fassung der 4. Änderung vom 17.02.2004 aufgehoben.

Fahrenzhausen, den 01. August 2006

Joh. Kißlinger
(1. Bürgermeister)

Die Satzung wurde am 04.08.2006 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2006 in Kraft.

14. Änderungssatzung vom 03.02.2025 wurde öffentlich bekanntgemacht und tritt in Kraft am 01.09.2025.